

Sozialhilfe (SGB XII)

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1
1.	Leistungsberechtigte	1
a.	Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Volljährige	2
b.	65Jährige und Ältere	2
2.	Gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD	2
3.	Hilfebedürftigkeit	2
a.	Bedarf	2
b.	Höhe des Bedarfs	2
c.	Weitere Bedarfe	3
aa.	Aufwendungen für Unterkunft	3
bb.	Aufwendungen für Heizkosten	4
cc.	Übernahme von Miet- und Stromschulden	4
d.	Mehrbedarfe	4
e.	Einmalige Leistungen	5
f.	Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	5
g.	Sozialhilfe als Darlehen	5
h.	Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen	5
aa.	Begriffe „Einkommen und Vermögen“	5
bb.	Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen	6
cc.	Anrechnungsfreies Einkommen des Leistungsberechtigten	7
dd.	Absetzbeträge	7
ee.	Verwertbares Vermögen	8
ff.	Einkommens- und Vermögensanrechnung Dritter	9
4.	Keine vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung der Bedürftigkeit	10
5.	Antragstellung und Bewilligung	10
II.	Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)	11
1.	Leistungsberechtigte	11
2.	Hilfebedürftigkeit	11
a.	Bedarf	11
b.	Einstandsgemeinschaft	11
c.	Haushaltsgemeinschaft	11
3.	Kenntnisgrundsatz	12
III.	Rückgriff des Sozialamts gegen Verwandte, Ehegatten und andere Angehörige	12
1.	Übergang von Unterhaltsansprüchen nach § 94 SGB XII	12
2.	Die Erbenhaftung nach § 102 SGB XII	14

I. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach SGB XII sind die **mindestens 65Jährigen** und die **voll erwerbsgeminderten Volljährigen**. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommen daher nur für Personen in Betracht, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (§ 19 Abs. 2 SGB XII). Personen, die voll

erwerbsgemindert aber nicht volljährig sind kommt Sozialgeld bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht. Dazu unten mehr.

a) **Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Volljährige**

Um Leistungen der Grundsicherung zu erhalten, muss der Leistungsberechtigte „unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sein und es muss bei ihm unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann“.

Nach § 43 Abs. 2 SGB XII liegt die volle Erwerbsminderung dann vor, wenn jemand wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – außer Stande ist, **mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig** zu sein.

Im Falle einer nicht dauerhaften (d.h. nicht mind. 9 Jahre andauernden) Erwerbsminderung, die aber dennoch auf unabsehbare Zeit (mind. 6 Monate) gegeben ist, kann die Leistungsberechtigung für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL, §§ 27 ff SGB XII) gegeben sein.

Eine (erneute) Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist nicht erforderlich, soweit sie schon **im Rentenverfahren festgestellt** wurde (§ 45 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB XII) und dies zu einer auf das Einkommen anzurechnenden unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung geführt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB XII als voll erwerbsgemindert gilt, weil er aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann.

Sofern es beim Leistungsberechtigten wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen schon am Rentenantrag scheitert oder er nicht gesetzlich rentenversichert ist (z.B. Selbständige), ist es Aufgabe des Rentenversicherungsträgers, auf Ersuchen des Sozialhilfeträgers die medizinischen Voraussetzungen zu prüfen und bindend darüber zu entscheiden (§ 45 Abs. 1 SGB XII).

b) **65Jährige und Ältere**

Ebenso erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Leistungen der Grundsicherung im Alter.

2. **Gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD**

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII kommen ferner nur in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist ein dauerhafter längerer Aufenthalt nicht erforderlich, vielmehr stellt sie darauf ab, ob sich jemand bis auf weiteres im Sinne eines zukunftsorientierten Verhaltens irgendwo aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei nicht obdachlosen Personen **ist der gewöhnliche Aufenthalt regelmäßig der Wohnsitz**, welcher auch durch eine längere Abwesenheit im Ausland nicht beendet wird, sofern und solange anzunehmen ist, dass die Person die Wohnung im Bundesgebiet beibehalten und benutzen wird.

3. **Hilfebedürftigkeit**

a) **Bedarf**

Der Leistungsberechtigte muss, um Grundsicherung zu erhalten, hilfebedürftig sein. Dies setzt voraus, dass die leistungsberechtigten Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt **nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können** (§ 19 Abs. 2 SGB XII). Demnach ist eine Hilfebedürftigkeit

anzunehmen, wenn die Summe der Mittel, die dem Hilfebedürftigen zur Deckung seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, seinen **Bedarf nicht vollständig abdeckt**.

b) Höhe des Bedarfs

Die Höhe des Leistungsanspruchs entspricht dem Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt.

Gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII wird nach neuem Recht der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe (§§ 30 bis 34 SGB XII) nach **Regelsätzen** erbracht.

Es gelten folgende Regelsätze:

	West	Ost
▪ Regelsatz des Haushaltsvorstands (100 % des Eckregelsatzes)	€ 345,-	€331,-
▪ Regelsatz für Haushaltsangehörige		
▪ ab Vollendung des 14. Lj. (80 % des Eckregelsatzes)	€ 276,-	€ 265,-
▪ bis Vollendung des 14. Lj. (60 % des Eckregelsatzes)	€ 207,-	€ 199,-

Das SGB XII kennt einen **Haushaltsvorstand**, der mit dem Eckregelsatz nach den Regelsatzverordnungen die sog. Generalkosten (kleine Reparaturen, Energiekosten für Haushaltsgeräte etc.) trägt. **Daher erhält dieser einen Regelsatz von 345 €**, während der Lebenspartner 276 € an Grundsicherungsleistung erhält. Beim ALG II gemäß SGB II dagegen geht der Gesetzgeber von einer gemeinsamen Tragung der Generalkosten aus, so dass die beiden Lebenspartner einer Bedarfsgemeinschaft jeweils 311,- € (90%) erhalten.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (**ALG II**) wird nur erwerbsfähigen Personen, das **Sozialgeld** (§ 28 Abs. 2 SGB II) nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **in einer Bedarfsgemeinschaft** leben, gewährt, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII haben (§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Die **Höhe des Regelsatzes beim Sozialgeld** orientiert sich am Regelsatz gemäß § 20 Abs. 2 SGB II und entspricht der Höhe des Regelsatzes bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (West 345 € / Ost 331 €).

c) Weitere Bedarfe

aa) Aufwendungen für Unterkunft

Gemäß §§ 42 S. 1 Nr. 2, 29 Abs. 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft **in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen**. Für den Fall, dass die tatsächlichen Aufwendungen unangemessen sind, werden auch diese (i.d.R) bis zu sechs Monate übernommen. In bestimmten Fällen können die Leistungen für die Unterkunft auch pauschaliert werden (§ 29 Abs. 2 SGB XII). Bei der Unterbringung des Leistungsempfängers in einer stationären oder teilstationären Einrichtung werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 98 SGB XII zuständigen Trägers der Sozialhilfe zugrunde gelegt.

Leben **mehrere Personen** zusammen in einer Wohnung, so sind die Kosten der Unterkunft regelmäßig **nach Kopfteilen** aufzuteilen.

Sollten sich die Kosten für eine neue Unterkunft als **unangemessen hoch** erweisen, so ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, außer er hat den überhöhten Aufwendungen vorher zugestimmt (§ 29 Abs. 1 S. 5 SGB XII).

Wendet der Leistungsberechtigte Kosten für die **Wohnungsbeschaffung und/oder Mietkaution** auf, so können diese Kosten **nur bei vorheriger Zustimmung** übernommen werden. Eine solche Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird, dieser aus anderen Gründen notwendig ist oder wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft nicht in angemessener Zeit gefunden werden kann.

Für die Beurteilung der Angemessenheit von Mietkosten sind die **örtlichen Verhältnisse** insofern maßgeblich, als auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktübliche Wohnungsmieten abzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage eine Mietpreisspanne zu ermitteln ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob dem Leistungsempfänger im Bedarfszeitraum eine andere **bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich** war bzw. ist. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die tatsächlichen Mietkosten zu übernehmen. Noch nicht gerichtlich entschieden ist die Frage, ob bei **selbst genutztem Wohneigentum** die (fiktiven) Mietkosten für eine angemessene Wohnung oder die Darlehensverpflichtungen (nur Darlehenszinsen, keine Tilgungsraten) zu berücksichtigen sind.

Für **Alleinstehende** wird eine **Wohnfläche von 45 qm** (noch) als angemessen angesehen. Für jede weitere Person in dieser Wohnung erhöht sich die Quadratmeterzahl um 15.

bb) Aufwendungen für Heizkosten

Auch die Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie **angemessen** sind. Hierbei sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 3 SGB XII).

Bei Personen, die ein Einfamilienhaus selbst bewohnen und dessen Verwertung als Vermögen nach §§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II, 90 Abs. 2 Ziff. 8 SGB XII ausgeschlossen ist, ist bei der Prüfung der **Angemessenheit der Heizkosten** grundsätzlich auf die tatsächliche Wohnfläche und nicht auf eine fiktive, personenzahlbezogene Wohnfläche abzustellen. Ausnahmen hiervon dürfen nur gemacht werden, wenn z.B. einzelne Räume aus der Beheizung herausgenommen werden können, ohne dass hierdurch ein Schaden am Haus entsteht oder die Funktionalität des Wohnraums entfällt.

Wichtig: Kosten für **Haushaltsenergie** und **Warmwasseraufbereitung** zählen nicht zu den Unterkunfts-kosten und werden bereits von der Regelleistung umfasst.

Die zuvor genannten Leistungen für Unterkunft sollen nur **direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt** werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 S. 6 SGB XII).

cc) Übernahme von Miet- und Stromschulden

Die Übernahme von Schulden als Beihilfe oder Darlehen ist möglich, wenn dies **zur Sicherung einer Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage** gerechtfertigt ist. Wenn **Wohnungslosigkeit droht**, sind Mietschulden zu übernehmen (§ 34 Abs. S. 2 SGB XII).

d) Mehrbedarfe

Bestimmte Personengruppen erhalten **höhere Leistungen zum Lebensunterhalt** durch Erhöhung des jeweils maßgebenden Regelsatzes. Mehrbedarfe werden u.a. für **Schwerbehinderte, Schwangere** und **Alleinerziehende** gewährt (§§ 28 S. 1 Nr. 3, 30 SGB XII).

Ernährungsmehrbedarf wird geleistet, um typischerweise auftretende Bedarfe an kostenaufwändiger Ernährung abzudecken. Hierfür ist notwendig, eine bestimmte Diät oder Ernährungspläne einzuhalten. Erbracht werden nur Mehrbedarfe in angemessener Höhe. Treffen **mehrere Mehrbedarfstatbestände** zusammen, so sind diese zu addieren. Jedoch darf der Mehrbedarf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

e) **Einmalige Leistungen**

Lediglich in drei Fällen sind einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren (§§ 42 S. 1 Nr. 3, 31 SGB XII). Dies sind:

- **Erstausstattung einer Wohnung**
Das Gesetz sieht einmalige Leistungen nur dann vor, wenn zuvor keine Wohnung bestanden hat, so z.B. nach einer Haftzeit oder einem Wohnungsbrand.
- **Erstausstattung für Bekleidung**
Hier kommen neben Schwangerschaft und Geburt nur außergewöhnliche Umstände in Betracht.
- **Mehrtägige Klassenfahrten**
Lediglich Kosten für mehrtägige Klassenfahrten fallen hierunter. Alle sonstigen schulischen Veranstaltungen werden durch den Regelsatz abgegolten.

f) **Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung werden ebenfalls als Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen (§§ 42 S. 1 Nr. 4, 32 SGB XII). Nach § 33 SGB XII kann der Sozialhilfeträger auch die erforderlichen Kosten einer angemessenen Alterssicherung übernehmen.

g) **Sozialhilfe als Darlehen**

Mit der Einführung des Regelbedarfs nach § 28 Abs. 1 SGB XII hat der Gesetzgeber zugleich die Gefahr gesehen, dass ein Bedarf, der an sich von den Regelsätzen abgegolten ist, **mangels ausreichender Mittel des Hilfeempfängers** ungedeckt bleiben könnte. Das Ansparen von Teilen der Regelsatzleistungen ist nunmehr notwendig. Geschieht dies nicht, so kann der Hilfeempfänger notwendige Bedarfe nicht selbst decken.

Das Gesetz enthält keine allgemeine Vorschrift, die die Gewährung von Leistungen im Wege eines Darlehens vorsieht. Zwar ist in §§ 22 Abs. 1 S. 2, 34 Abs. 1 S. 2, 38, 91 SGB XII eine Leistung durch Darlehen ausdrücklich vorgesehen, jedoch kann daraus nicht gefolgert werden, dass auch in allen anderen Fällen Leistungen als Darlehen bewilligt werden können. Auch wenn es unzulässig ist, ganz allgemein Sozialhilfe als Darlehen zu gewähren, so gibt es doch Fallgestaltungen, in denen die Beseitigung einer Notlage ausnahmsweise durch die Gewährung eines Darlehens erfolgen kann und muss.

h) **Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen**

Wurde ein Bedarf nach den oben genannten Grundsätzen festgestellt, so liegt Hilfebedürftigkeit nur vor, wenn der Berechtigte **nicht über ausreichend Einkommen und Vermögen verfügt, um seinen Bedarf selbst zu decken.**

Sozialhilfe (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, sonstige Hilfen) erhält demnach nicht, **wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen (z.B. Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen) erhält.**

Für die Beurteilung des Hilfebedarfs kommt es darauf an, dass **gegenwärtige Mittellosigkeit** besteht. Daher stehen Einkommen und Vermögen überdies nur dann der Hilfeleistung entgegen, wenn und soweit sie **für eine rechtzeitige Bedarfsdeckung einsetzbar sind**. Hierfür entscheidend sind die Verhältnisse im Einzelfall. So fehlt es z.B. an bereitstehenden Mitteln, wenn **tatsächliche oder rechtliche Hindernisse** einer Verwertung der Vermögenswerte entgegenstehen.

aa) Begriffe „Einkommen und Vermögen“

Unter den Begriff des **Einkommens** fallen alle tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkünfte in Geld und Geldeswert (z.B. Sachbezüge), unabhängig von ihrer Herkunft oder Rechtsnatur und ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten des EStG gehören oder ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Hier das Wichtigste:

- Bei der Bewertung von Einkommen, das nicht in Geld besteht, sind die auf Grund des § 17 Abs. 2 SGB IV für die Sozialversicherung **Werte der Sachbezüge** maßgebend. Bei mietfreiem Wohnen ist der ersparte Mietzins, bei kostenloser Verpflegung die ersparten Kosten für Nahrungsmittel anzusetzen.

Erreichen die Sachbezüge einen wertmäßigen Umfang, welcher – in Geldform – ausreichen würde, um den Lebensunterhalt sicherzustellen, so sind Leistungen der HzL trotzdem zu gewähren, wenn die Sachbezüge nicht alle Bedürfnisse, die zum notwendigen Lebensunterhalt zu rechnen sind, abdecken.

- Die Frage, welche Einkünfte zu den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** gehören, bestimmt sich nach § 19 EStG. Hierbei sind einmalige Einnahmen, Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren monatlichen Zeitabständen gewährt werden (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie anfallen. Sie sind auf einen angemessenen Zeitraum (i.d.R. 1 Jahr) aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit bestimmen sich nach §§ 13, 15, 18 EStG.

Ein **Verlustausgleich** zwischen den einzelnen Einkommensarten erfolgt grundsätzlich nicht (§ 10 DVO zu § 82 SGB XII). Ferner gilt der Grundsatz, dass in aller Regel **Tilgungsleistungen für Schulden nicht einkommensmindernd** berücksichtigt werden. Andernfalls würde während des Leistungsbezugs der Aufbau von Vermögen gefördert.

Der Begriff „Vermögen“ ist nicht definiert. Zum **Vermögen** gehören:

- Geld und Geldeswert, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind,
- Sonstige bewegliche und unbewegliche Sachen,
- Forderungen jeder Art,
- Sonstige Rechte, z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten

bb) Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen

Zum verwertbaren Einkommen des Leistungsberechtigten können auch realisierbare Unterhaltsansprüche zählen.

Im Falle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde eine spezielle gesetzliche Vorschrift (§ 43 SGB XII) eingefügt, wonach **Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt** bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen i.S.v. § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt, wobei **vermutet wird**, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht übersteigt. Wird diese **Vermutung widerlegt**, so hat der Berechtigte **keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung**. Unberücksichtigt bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern auch, wenn deren jährliches Gesamteinkommen (also das aller Kinder zusammen) über einem Betrag von 100.000 € liegt. Die **Grenze von 100.000 €** ist also für jedes Kind separat zu bestimmen, eine Addition findet nicht statt. Anders ist dies bei den Eltern. Bei ihnen ist das Gesamteinkommen für jeden Elternteil separat zu bestimmen. Überschreitet das Einkommen eines Elternteils die Grenze, so entfällt der Anspruch des Leistungsberechtigten auf Grundsicherung.

Sofern der Unterhalt tatsächlich nicht geleistet wird, ist unter Umständen Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach SGB XII zu gewähren.

Der Sozialhilfeträger kann zur Widerlegung der Vermutung **von den Antragsberechtigten Angaben verlangen**, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Eltern bzw. Kinder zulassen. Jedoch gibt es **keine Rechtsgrundlage**, die den Sozialhilfeträger in diesem Verfahrensstadium ermächtigen würde, **von den Kindern oder Eltern selbst Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse zu verlangen**. Sollten im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze vorliegen, besteht abweichend hiervon eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Sozialleistungsträger. Hierzu gehört auch, auf Verlangen des Sozialhilfeträgers Beweiskunden vorzuzeigen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (z.B. Gehaltsabrechnungen, Einkommenssteuererklärungen etc.).

cc) **Anrechnungsfreies Einkommen des Leistungsberechtigten**

Einkommen, welches von der Anrechnung ausgeschlossen ist, ergibt sich zu einem aus § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Dies sind:

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (z.B. Opferentschädigungsgesetz)
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie Körper oder Gesundheit gewährt werden – bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Zum anderen sind solche Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, deren Anrechnung ausdrücklich durch andere gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist. Dies sind u.a.:

- Leistungen der Pflegeversicherung
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder
- Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen
- Kindererziehungsleistungen an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921/aus 1927
- Blindengeld nach Landesrecht NRW
- Steuerfreie Zuschläge für Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagszuschläge

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, welche dazu dienen, Leistungen der Sozialhilfe aufzubessern und zu ergänzen, sind ebenfalls anrechnungsfrei. **Freiwillige Zuwendungen anderer Personen und Stellen**, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, stellen demgegenüber regelmäßig Einkommen dar und werden nur bei „besonderer Härte“ nicht

angerechnet. Ebenso angerechnet werden Leistungen des Arbeitslosengeldes (ALG I) nach dem SGB III sowie Unterhaltsgeld.

dd) Absetzbeträge

Die festgestellten anrechenbaren Einkünfte sind zu bereinigen um

- die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts i.S.v. § 43 S. 4 SGB IX

ee) Verwertbares Vermögen

Zur Beurteilung der Hilfebedürftigkeit kommt es maßgeblich darauf an, welches Vermögen tatsächlich verwertbar ist. Hierbei gilt: **Vermögen ist dann verwertbar, wenn es in angemessener Zeit – z.B. nach einer Kündigung – durch Veräußerung, Beleihung oder auf andere Weise zur Deckung des Bedarfs in Geld umgewandelt werden kann und so tatsächlich verfügbar ist.** So kann die Verwertbarkeit aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Ist bei einem Verkauf in absehbarer Zeit kein vertretbarer Preis zu erzielen, so liegt z.B. ein wirtschaftlicher Grund vor.

Mangelnde Verwertbarkeit liegt u.a. in folgenden Fällen vor:

- Zweckgebundenes Vermögen, welches beispielsweise für eine würdige Beerdigung dient.
- Vermögensgegenstände, die der Sicherung eines menschlichen Daseins dienen – dies sind Sachen, die zum notwendigen Sozialhilfebedarf gehören bzw. die nicht pfändbar sind (Sachen des persönlichen Gebrauchs; Gegenstände, die einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung dienen).

Gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII ist **sog. Schonvermögen** vom Einsatz bzw. der Verwertung ebenfalls ausgeschlossen. Hierunter fallen u.a.:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstands bestimmt ist.
- Mit staatlicher Förderung gebildetes Kapital, das der zusätzlichen Altersversorgung dient. Hierdurch wird sichergestellt, dass Kapital, welches neben der gesetzl. Rentenversicherung im Wege der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge mit staatlicher Förderung gebildet wurde, zur Deckung eines Sozialhilfebedarfs nicht verwertet werden muss. Dies können u.a. sein Lebens- oder Rentenversicherungen, Fonds, Schatzbriefe oder Immobilien. Eine Kapital-Lebensversicherung ist kein Schonvermögen. Deren Rückkaufswert ist im Rahmen der HzL oder Grundsicherung einzusetzen.
- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte unter Berücksichtigung einer besonderen Notlage der nachfragenden Person. Nach § 1 der DVO sind unschädlich:
 - Alleinstehender Hilfesuchender 1.600 €
 - nach Vollendung des 60. Lj. oder bei voller Erwerbsminderung 2.600 €
 - zuzüglich für jede Person, die von dem Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird 256 €

- | | |
|--|---------|
| ▪ Hilfesuchender und sein nicht getrennt lebender Ehegatte | 1.600 € |
| - nach Vollendung des 60. Lj. oder bei voller Erwerbsminderung | 2.600 € |
| - zuzüglich für den Ehegatten | 614 € |
| - zuzüglich für jede Person, die von dem Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird | 256 € |
| ▪ Minderjähriger unverheirateter Hilfesuchender und seine Eltern | 1.600 € |
| - bei voller Erwerbsminderung | 2.600 € |
| - zuzüglich für einen Elternteil | 614 € |
| - zuzüglich für den Hilfesuchenden | 256 € |
| - zuzüglich für jede Person, die von dem Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird | 256 € |
- Angemessener Hausrat unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person.
 - Gegenstände, welche zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.
 - Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde.
 - Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

Unter das **Schonvermögen** fällt auch ein **angemessenes Hausgrundstück**, welches vom Hilfesuchenden oder einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod durch eine Person der bisherigen Einsatzgemeinschaft weiter bewohnt werden soll. Die Angemessenheit des Hausgrundstücks bestimmt sich dabei nach der Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Entgegen der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (ALG II – Hartz IV) werden **angemessene Kraftfahrzeuge** als Vermögen im SGB XII nicht generell von der Anrechnung ausgenommen.

Beim ALG II werden im Hinblick auf ein angemessenes Kraftfahrzeug verschiedene Meinungen vertreten:

- Sozialgericht Detmold: ein Mittelklassewagen mit durchschnittlicher Motorisierung und ohne besonderen Luxus, welcher sich bereits vor der Arbeitslosigkeit im Eigentum des Arbeitslosen befand, ist angemessen und daher nicht zu berücksichtigen.
- Bay. Landessozialgericht, Landessozialgericht Baden-Württemberg: Es ist auf den aktuellen Marktwert des Fahrzeugs abzustellen.
 - Bay. LSG: 15.000 € unangemessen
 - LSG Baden-Württemberg: 10.000 € angemessen
- Die meisten Sozialleistungsträger begrenzen die Angemessenheit auf 5.000 €.

ff) Einkommens- und Vermögensanrechnung Dritter

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden **Ehegatten** oder **Lebenspartners**, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 SGB XII). Dies gilt in gleicher Weise für den nicht getrennt lebenden Partner einer **eheähnlichen Gemeinschaft** (§ 20 SGB XII).

Diese Berücksichtigungsgemeinschaft gibt es in dreifacher Ausprägung, und zwar als **Einstandsgemeinschaft, Bedarfsgemeinschaft** und **Haushaltsgemeinschaft**.

Die Einstandsgemeinschaft sowie die Haushaltsgemeinschaft sind ausschließlich „Berücksichtigungsgemeinschaften“ hinsichtlich des insgesamt vorhandenen Einkommens und Vermögens, also Gemeinschaften, bei denen Einkommen und Vermögen dritter Personen berücksichtigt werden, die selbst gar keine Sozialleistungen begehren. Die Bedarfsgemeinschaft geht darüber hinaus. Sie ist zugleich eine Berücksichtigungsgemeinschaft hinsichtlich des zu ermittelnden Bedarfs, d.h. es wird nicht der Bedarf eines einzelnen, sondern der einer Gruppe ermittelt.

Verfügt also der Ehegatte über ausreichend Einkommen oder Vermögen, um sich selbst zu unterhalten, ist er dennoch bedürftig, wenn dies nicht ausreicht, um auch den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu decken.

Es gibt demnach Lebensgemeinschaften, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass das Zusammenleben des Anspruchstellenden mit der Person oder den Personen dazu führt, dass sie ihr Einkommen zur Bedarfsdeckung des Anspruchstellenden zur Verfügung stellen.

Zur Einstandsgemeinschaft als Bedarfsgemeinschaft zählen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

- nicht getrennt lebende Ehegatten
- nicht getrennt lebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- nicht getrennt lebende Lebenspartner nach dem LPartG

Eine bedarfsdeckende Einkommens- und Vermögensanrechnung kommt demnach nur in Betracht, wenn tatsächlich zusammen gelebt und gewirtschaftet wird. Ein **Getrenntleben** von Ehegatten und sonstigen Lebenspartnern liegt erst dann vor, wenn die **Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft** nach den tatsächlichen Verhältnissen **nicht nur vorübergehend** aufgehoben ist.

Die Einstandsgemeinschaften bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)** umfasst zusätzlich noch „Eltern bzw. Elternteile“, die mit minderjährigen unverheirateten Kindern in einem Haushalt leben. Deren Einkommen und Vermögen ist bei der Berechnung des Bedarfs eine minderjährigen Kindes ebenfalls zu berücksichtigen.

Eine **eheähnliche Gemeinschaft** liegt nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nur dann vor, wenn die Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindung auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus gehen.

Eine entsprechende Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft ist bei solchen Gemeinschaften gegeben, in denen die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Nur wenn sich die Partner der Gemeinschaft so sehr miteinander verbunden und füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht getrennt lebender Ehegatten im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen vergleichbar.

Merkmale einer eheähnlichen Gemeinschaft können u.a. sein:

- lange Dauer des Zusammenlebens
- die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt
- die Befugnis, über Einkommens- und Vermögensgegenstände des anderen zu verfügen
- **kein** Indiz für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft ist das Bestehen einer sexuellen Beziehung

4. Keine vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung der Bedürftigkeit

Keinen Leistungsanspruch haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 41 Abs. 3 SGB XII). Dies können beispielsweise Personen sein, die ihr Vermögen verschleudert oder dieses ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen für das Alter verschenkt haben. Dies gilt nicht, sofern der Ehegatte bzw. Partner sein Vermögen verschenkt oder verschleudert, da er nicht Adressat dieses Gesetzes ist.

5. Antragstellung und Bewilligung

Die Grundsicherungen nach dem SGB XII werden **nur auf Antrag gewährt** (§ 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Gleiches gilt auch für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen der **Grundsicherung nach dem SGB XII** werden in der Regel für **12 Kalendermonate** (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII), die **Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (ALG II)** werden jeweils für **6 Monate** bewilligt und monatlich im Voraus erbracht § 41 Abs. 1 S. 3 SGB II). Liegen die Anspruchsvoraussetzungen danach weiterhin vor, so werden die Leistungen erneut für diesen Zeitraum bewilligt.

II. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) sind nachrangig gegenüber der Grundsicherung nach dem SGB XII, der Grundsicherung nach dem SGB II sowie dem Sozialgeld.

1. Leistungsberechtigte

Als Berechtigte kommen für die HzL nur noch diejenigen Personen in Betracht, die nicht bereits Berechtigte einer der drei anderen Sozialleistungen sind. Dies können sein:

- Personen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.
- Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind und nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II gehören.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, soweit es um Leistungen nach § 34 SGB XII geht – mithin um Leistungen zum Lebensunterhalt in Sonderfällen wie z.B. die Übernahme von Mietschulden.

2. Hilfebedürftigkeit

Hinsichtlich der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit wird zunächst auf die Ausführungen zur Grundsicherung verwiesen.

a) Bedarf

Der den notwendigen Lebensunterhalt erfassende Bedarf wird durch die einzelnen Leistungen abgedeckt. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind:

- der maßgebende Regelsatz nach § 28 SGB XII
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII)

- die Mehrbedarfe gemäß § 30 SGB XII sowie die einmaligen Bedarfe gemäß § 31 SGB XII
- Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII

Sofern die zuvor genannten Leistungen nicht ausreichen, um den Bedarf des Antragstellers zu decken, können weitere Leistungen als ergänzende Darlehen erbracht werden (§ 37 SGB XII).

b) **Einstandsgemeinschaft**

Neben Einkommen und Vermögen des Berechtigten sind auch die der Einstandsgemeinschaft zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt das bereits Gesagte.

c) **Haushaltsgemeinschaft**

Lebt eine Person, die Sozialhilfe in der Form der Hilfe zum Lebensunterhalt beansprucht, gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie **gemeinsam wirtschaften** (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 36 SGB XII).

Einer der **häufigsten Anwendungsfälle** liegt vor, wenn hilfebedürftige Eltern mit ihren nicht hilfebedürftigen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Im Verhältnis Kind – Eltern greift nämlich die Einkommens- und Vermögensanrechnung aus § 19 Abs. 1 SGB XII nicht.

Gemäß § 36 S. 2 SGB XII greift die Vorschrift nicht ein, soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. In diesen Fällen ist Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

3. **Kenntnisgrundsatz**

Der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, alle in Betracht kommenden **Hilfsmöglichkeiten von Amts wegen zu prüfen und den Sozialhilfefall im Ganzen zu regeln**. Wenn also nur die Möglichkeit eines Sozialhilfeanspruchs besteht, muss der Berechtigte darauf hingewiesen werden, dass der Bedarf umgehend dem Sozialamt mitzuteilen ist.

Leistungen werden erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bedarfs erbracht, also nicht für die Vergangenheit. Den **Leistungsberechtigten trifft die materiellrechtliche Obliegenheit**, daran mitzuwirken, dass der zuständige Sozialhilfeträger die für das Einsetzen der Sozialhilfe erforderliche Kenntnis erhält.

Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ist **nur auf die gegenwärtige Lage abzustellen**. Umstände der Vergangenheit dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage des Anspruchstellers ermöglichen.

III. **Rückgriff des Sozialamts gegen Verwandte, Ehegatten und andere Angehörige**

Die **Sozialhilfe** ist nicht nur gegenüber der Selbsthilfe, sondern auch gegenüber Hilfen von Trägern anderer Sozialleistungen und den Verpflichtungen anderer, insbesondere den Verpflichtungen Unterhaltspflichtiger, **nachrangig** (§ 2 SGB XII).

Können allerdings solche Ansprüche nicht oder nicht rechtzeitig durchgesetzt werden oder können bestehende Ansprüche real nicht erfüllt werden, kann der Sozialhilfeträger die Leistungsberechtigten nicht auf solche Ansprüche verweisen, sondern muss den bestehenden Bedarf

decken. Dies führt aber nicht zu einer Entlastung der vorrangig Verpflichteten. Der Leistungsträger kann den Nachrang wieder herstellen. Hierzu stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung.

1. Übergang von Unterhaltsansprüchen nach § 94 SGB XII

Der Sozialleistungsträger hat nach § 94 SGB XII die Möglichkeit, zivilrechtliche Unterhaltsansprüche auf sich über zu leiten und diese gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten geltend zu machen.

Dies setzt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte als „leistungsberechtigte Person“ i.S.d. SGB XII ist und rechtmäßig Sozialleistungen vom Hilfeträger erhalten hat.

Ferner muss der Leistungsberechtigte einen **Unterhaltsanspruch nach Bürgerlichem Recht** gegenüber einer anderen Person haben. Hier kommen z.B. gesetzliche Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten gerader und in auf- oder absteigender Linie (§§ 1601, 1589 S. 1 BGB) wie Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt während des Getrenntlebens (§ 1631 BGB) oder nahehehlicher Unterhalt (§ 1569 BGB) in Betracht. Auch hiervon erfasst sind Unterhaltsansprüche nach § 5 LPartG.

Ein **Verzicht auf Unterhalt vor Übergang der Unterhaltsansprüche** ist möglich. Hier sind jedoch die Einschränkungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie § 138 BGB (Sittenwidrigkeit) zu beachten, so etwa, wenn die unterhaltsberechtigte Partei umfassend benachteiligt wird und durch den Verzicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Gleiches gilt, wenn der Verzicht mit Schädigungsabsicht zu Lasten des Sozialleistungsträgers vorgenommen worden ist. Ein **Verzicht nach Übergang auf den Sozialhilfeträger** ist gegenüber dem Sozialhilfeträger unwirksam.

Der Unterhaltsanspruch geht nach § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII **nur für die Zeit über, für die Hilfe gewährt wird**. Entscheidend ist dabei nicht der tatsächliche Empfang der Hilfe, sondern die Zeiträume, für die die Sozialhilfe bewilligt und bestimmt war. Ferner geht der Unterhaltsanspruch auch **nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen** auf den Träger der Sozialhilfe über.

Gemäß § 94 Abs. 1 S. 2 bis 5, Abs. 2, 3 SGB XII ist der **Übergang des Unterhaltsanspruchs** auf den Sozialleistungsträger in bestimmten Fällen **ausgeschlossen**. Dies sind:

- Der Unterhaltsanspruch wird durch laufende Leistungen erfüllt.
- Die unterhaltspflichtige Person ist mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt.
- Es handelt sich um Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.
- Der Unterhaltsverpflichtete ist selbst Leistungsberechtigter nach § 19 SGB XII oder würde es durch den Übergang des Unterhaltsanspruchs werden.
- Bei Eltern unterhaltsberechtigter volljähriger Kinder, die behindert oder pflegebedürftig sind, geht der Anspruch im Falle von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege in Höhe von lediglich 26 € (pauschal) auf den Leistungsträger über. Bei den Leistungen für den Lebensunterhalt dieser Kinder gehen pauschal 20 € über.
- Der Übergang würde für den Unterhaltsverpflichteten eine unbillige Härte bedeuten. Dies wäre der Fall, wenn die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten aus der Sicht des Sozialhilferechts soziale Belange vernachlässigen würde. Hierbei wird auf die Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen und des Leistungsberechtigten und auf deren soziales Beziehungsverhältnis abgestellt.

Mit der Leistung der Sozialhilfe findet ein gesetzlicher Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger statt, dieser wird neuer Gläubiger. Ein etwaiger Zinsanspruch geht nicht über. Neben dem Unterhaltsanspruch selbst geht auch der **unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch** in dem Umfang über, in dem Sozialhilfe gewährt wird.

Der Sozialhilfeträger setzt den zu zahlenden Betrag ziffernmäßig fest. Hierzu werden für die Unterhaltsfestsetzung geeignete Unterlagen wie z.B. Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheide etc. angefordert. Wurde ein Betrag festgesetzt, so wird der Unterhaltspflichtige durch einen Vertrauenstatbestand begünstigt. Eine nachträgliche Erhöhung des festgesetzten Betrages ist nicht möglich.

Der Sozialleistungsträger hat den übergegangenen Anspruch **zeitnah durchzusetzen**. Es kann **Verwirkung** eintreten, wenn der Sozialhilfeträger längere Zeit nicht von seinem Recht Gebrauch macht, obwohl er hierzu in der Lage gewesen wäre und der Unterhaltsverpflichtete sich mit Rücksicht auf dieses Verhalten darauf eingerichtet hat, dass der Sozialhilfeträger auch in Zukunft nicht von seinem Recht Gebrauch macht (i.d.R. 1 Jahr).

Zivilrechtlich beginnt die Unterhaltspflicht mit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. **Für die Vergangenheit kann grundsätzlich kein Unterhalt verlangt werden.** Für die Inanspruchnahme für die Vergangenheit genügt jedoch die Mitteilung an den Unterhaltsverpflichteten, dass Sozialhilfe gewährt wird (sog. Gewährungsmitteilung oder Währungsanzeige). Hierbei kommt es auf den Zugang beim Unterhaltsverpflichteten an.

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch den Sozialhilfeträger erfolgt vor den Zivilgerichten.

2. Die Erbenhaftung nach § 102 SGB XII

Gemäß § 102 Abs. 1 S. 1 SGB XII trifft die **Erben einer leistungsberechtigten Person** (Sozialhilfebezieher) oder die **Erben des Ehegatten oder Lebenspartners der leistungsberechtigten Person** eine Kostenersatzpflicht, falls dieser vor dem Hilfeempfänger verstirbt, weil der Ehegatte oder Lebenspartner Inhaber des geschützten Vermögens sein kann. Das gilt nicht in Zeiten, in denen die Ehegatten oder Lebenspartner getrennt gelebt haben und wenn der Leistungsberechtigte der Erbe seines Ehegatten oder Lebenspartners ist (§ 102 Abs. 1 S. 3 u. 4 SGB XII), weil in diesem Fall das geschützte Vermögen beim erbenden Hilfeempfänger weiterhin schutzwürdig ist.

Der Erbe haftet **mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses** (§ 102 Abs. 2 S. 2 SGB XII). Auch hier ist Voraussetzung, dass die Hilfe rechtmäßig geleistet wurde. Andernfalls trifft den Erben keine Kostenersatzpflicht.

Die Ersatzpflicht besteht **nur für die Kosten der Sozialhilfe**, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII übersteigen. **Zu ersetzen sind sämtliche Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung (§ 102 Abs. 5 SGB XII).**